

28.04.2022

Kleine Anfrage 6559

der Abgeordneten Sigrid Beer und Matthi Bolte-Richter BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Offene Baustelle Datenschutz und digitale Anwendungen in der Schule

Mit dem 16. Schulrechtsänderungsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Schulen digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen unter bestimmten Voraussetzungen von Schulen verbindlich, d.h. verpflichtend, einführen. Aber ausgerechnet für die Landesprodukte der sogenannten LOGINEO-Familie ist dies nicht möglich. Grund ist eine Dienstvereinbarung zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung und dem Hauptpersonalrat, die eine Verpflichtung ausschließt. Schulen greifen aber auch deshalb auf andere Anbieter zurück, weil die LOGINEO-Familie immer noch nicht das versprochene Leistungsspektrum bietet.

Bei der Nutzung anderer Dienste stellt sich die Frage des Datenschutzes. Nach dem Schulgesetz sind die Schulleitungen in der Verantwortung. Es gibt keine Black oder White List, in denen bedenkliche bzw. unbedenkliche Produkte aufgelistet sind und es fehlen entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten für Schulleitungen, die ihnen die entsprechende Kompetenz vermitteln. Bedenken seitens der Lehrkräfte, der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler, ob der Datenschutz ausreichend Beachtung findet bei der Wahl eines Produktes bleiben teilweise ungeklärt. Den Landtag erreichen bereits Petitionen von Eltern, die sich aus Datenschutzgründen gegen die Verpflichtung zur Nutzung bestimmter Produkte wehren.

Lehrkräfte werden gem. Förderrichtlinien mit dienstlichen Endgeräten ausgestattet, damit diese mit zunehmender Digitalisierung des Bildungssektors ihre pädagogischen wie auch schulverwalterischen Aufgaben unter den Aspekten des Datenschutzes und der IT-Sicherheit konform erfüllen können. Trotz der Ausstattung ist es an vielen Schulen dennoch erforderlich, dass die Schulleitungen den Lehrkräften Sondergenehmigungen für die Nutzung von Privatgeräten erteilen, da sich die bereitgestellte dienstliche Ausstattung oft nicht ausreichend in die Prozesse in den Schulen einfügt. Das erfordert einen unnötigen bürokratischen Aufwand.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass die Dienstvereinbarung hinsichtlich LOGINEO mit dem Hauptpersonalrat dahingehend überarbeitet wird, dass eine verpflichtende Einführung von digitalen Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen rechtssicher möglich wird, wie es im Schulgesetz vorgesehen ist?
2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass auch bei von Schulen eingesetzten Nicht-LOGINEO-Produkten die Regelungen der Dienstvereinbarung zu LOGINEO,

Datum des Originals: 28.04.2022/Ausgegeben: 29.04.2022

insbesondere der Rahmenmediennutzungsordnung (Anlage der DV) zur Anwendung kommen?

3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass an allen Schulen in NRW in allen Regierungsbezirken ein einheitliches Verständnis für die datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Anwendung kommt?
4. Welche konkreten Schritte hat die Landesregierung vorgesehen, damit Schulen Standardprodukte aus der Microsoft-Office-Familie, aber auch andere Systeme US-amerikanischer Anbieter wie google oder Padlet, deren Funktionalitäten über diejenigen der Produkte der LOGINEO-Familie weit hinaus gehen, überhaupt datenschutzkonform einsetzen können?

Sigrid Beer
Matthi Bolte-Richter